

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1806/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.07.2008

Amt: Dezernat I
 Aktenzeichen/Telefon: MAB Betriebskommission
 Verfasser/-in: Frau Ott

Rechtsamt	Ja				

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl der Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes MAB für die Betriebskommission

Antrag:

„Entsprechend § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes MAB werden als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes gewählt:

1. Alfred Schmidt
2. Heiner Gasteier

Zu deren persönlichem Stellvertreter wird Herr Hans Georg Künzel gewählt.“

Begründung:

„Nach § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,

3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs,
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.

Vom Magistrat gehören der Betriebskommission an:

- der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied,
- das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats,
- das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats,
- sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats.

Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen wie das Mitglied, das sie vertreten sollen. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger nach § 6 Abs. 5, 7 EigBGes berufen worden sind.

Die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter/innen für den Eigenbetrieb MAB sind durch Beschluss vom 21.12.2006 der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden (vgl. STV/0555/2006).

Der Betriebskommission gehören gemäß Betriebsatzung und EigBGes zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs an, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes). Da der Personalrat neu gewählt hat, liegen nunmehr die neuen Vorschläge für die Mitgliedschaft in der Betriebskommission vor.“

H a u m a n n (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen

(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Beglaubigt:

Unterschrift

Unterschrift